

# **Strassenreglement**

vom 13. Dezember 2004

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	1
<b>II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG</b>	<b>1</b>
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)	1
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	2
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	2
<b>III. BAU UND UNTERHALT</b>	<b>2</b>
Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik	2
Art. 8 Ausbaustandard	2
Art. 9 Beleuchtung	2
Art. 10 Werkleitungen und Schächte	3
Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	3
Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	3
Art. 13 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	3
<b>IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE</b>	<b>4</b>
Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	4
Art. 15 Kosten für den betrieblichen Unterhalt (gemäss § 79 Abs. 2 StrG) von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)	4
Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	4
Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (gemäss § 79 Abs. 2 StrG) von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	4
Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von gemeindeeigenen Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)	5
Art. 19 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	5
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	5

<b>V. GEBÜHREN FÜR DEN GESTEIGERTEN GEMEINGEBRAUCH UND DIE SONDERNUTZUNG</b>	<b>5</b>
Art. 21 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)	5
Art. 22 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)	6
Art. 23 Befreiung von Gebühren und Verzicht auf die Gebührenerhebung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)	6
<b>VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>6</b>
Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	6
Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern	6
Art. 26 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und §12 StrV)	7
Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)	7
Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)	7
<b>VII. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 29 Ausnahmen	7
Art. 30 Hängige Verfahren	7
Art. 31 Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes

# **STRASSENREGLEMENT**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### **Geltungsbereich und Inhalt**

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### **Art. 3**

#### **Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)**

- 1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit dem Präsidenten der Güterstrassenunterhaltsgenossenschaft.
- 2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit dem Präsidenten der Güterstrassenunterhaltsgenossenschaft.

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

### **Art. 4**

#### **Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)**

- 1 In der Gemeinde Schötz bestehen folgende Strassenkategorien:
  - a) Kantonsstrassen,
  - b) Gemeindestrassen,
  - c) Güterstrassen,
  - d) Privatstrassen.

- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. StrG umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 5**  
**Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)**

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

**Art. 6**  
**Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)**

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt**

**Art. 7**  
**Regeln der Strassenbautechnik**

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

**Art. 8**  
**Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

**Art. 9**  
**Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

**Art. 10**  
**Werkleitungen und Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

**Art. 11**  
**Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

- 1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
  - a. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden,
  - b. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

**Art. 12**  
**Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)**

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

**Art. 13**  
**Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)**

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## **IV. Finanzierung und Beiträge**

### **Art. 14**

#### **Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)**

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse:	keine
Gemeindestrassen 2. Klasse:	30 bis 50 %
Gemeindestrassen 3. Klasse:	50 bis 80 %

### **Art. 15**

#### **Kosten für den betrieblichen Unterhalt (gemäss § 79 Abs. 2 StrG) von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)**

Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen.

### **Art. 16**

#### **Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)**

- 1 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

Güterstrassen 1. Klasse:	25 %
Güterstrassen 2. Klasse:	25 bis 50 %
Güterstrassen 3. Klasse:	50 bis 90 %
- 2 Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Strassennetzes und unter Berücksichtigung Abs. 1 pauschal festlegen.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an den Strassen und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 4 Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen genehmigter Projekte voraus.

### **Art. 17**

#### **Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (gemäss § 79 Abs. 2 StrG) von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)**

- 1 Die Gemeinde übernimmt 35 Prozent der ausgewiesenen Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.
- 2 Den Winterdienst kann die Gemeinde auf eigene Kosten ausführen.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, das öffentliche Interesse an den Strassen und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

#### **Art. 18**

### **Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von gemeindeeigenen Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)**

- 1 Die Gemeinde kann bei den gemeindeeigenen Güterstrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge bis zu 35 Prozent für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung erheben.
- 2 Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der gemeindeeigenen Güterstrassen.

#### **Art. 19**

### **Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)**

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

#### **Art. 20**

### **Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)**

- 1 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Privatstrassen keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

## **V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung**

#### **Art. 21**

### **Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)**

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
  - a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.30 pro m<sup>2</sup> und Tag.
  - b) alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.-- pro m<sup>2</sup> und Tag.
- 2 Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte ) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.



**Art. 22**  
**Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen  
und öffentlichen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)**

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung der Gebühr ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt je nach Nutzungsintensität und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten zwischen 10 und 25 Prozent des Bezugswertes.

**Art. 23**  
**Befreiung von Gebühren und Verzicht auf die Gebührenerhebung  
(§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)**

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
  - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
  - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

**Art. 24**  
**Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

**Art. 25**  
**Abstände von Einfriedungen und Mauern**

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG (Zäune sind wie Einfriedungen zu behandeln).
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

**Art. 26**  
**Lichtraumprofil (§ 91 StrG und §12 StrV)**

- 1 Die Bemessung des Lichtprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- 2 Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
  - a) Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
  - b) Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche
- 3 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bei Güterstrassen in Absprache mit dem Präsidenten der Güterstrassenunterhaltsgenossenschaft.

**Art. 27**  
**Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)**

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen.

**Art. 28**  
**Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)**

- 1 Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.
- 2 Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

**VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

**Art. 29**  
**Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

**Art. 30**  
**Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

**Art. 31**  
**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Schötz, 13. Dezember 2004

**GEMEINDERAT SCHÖTZ**

Gemeindepräsidentin  
Ruth Iseli-Buob

*sig. Ruth Iseli-Buob*

Gemeindeschreiber  
Urs Amrein

*sig. Urs Amrein*

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 415 vom 19. April 2005 in Kraft.